

## **Statuten: EMDR Fachgesellschaft Österreich – Fachgesellschaft für spezifische Traumatherapie** (beschlossen auf der Generalversammlung 20.09.2024)

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „EMDR Fachgesellschaft Österreich - Fachgesellschaft für spezifische Traumatherapie“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls auf andere Länder.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung und qualitativ hochwertige praktische Anwendung der Psychotherapiemethode EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), entwickelt von Francine Shapiro sowie die Förderung wissenschaftlicher Forschung zu EMDR.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, die Interessen jener qualifizierten Kolleg\*innen zu vertreten, die Ausbildungen bei akkreditierten Trainer\*innen (EMDREA Trainer\*innen) der internationalen EMDR Fachgesellschaften absolviert haben und entsprechend den Richtlinien von EMDREA als EMDR Practitioner (= EMDR-Therapeut\*in/ EMDR-Behandler\*in) oder EMDR Consultant (= EMDR - Supervisor\*in) zertifiziert haben. Diese Zertifizierung stellt die Wahrung der Qualitätsstandards von EMDR-Ausbildungen und EMDR-Ausbildungseinrichtungen sicher.

Auch soll der fachliche Austausch untereinander und zu angrenzenden Fachgebieten sowie Institutionen gefördert werden.

Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung humanitärer Hilfsprojekte, bei denen Fachkolleg\*innen in der EMDR-Methode ausgebildet und Betroffene mit EMDR behandelt werden z.B. HAP (Humanitarian Assistance Program).

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen neben der ehrenamtlichen Arbeit der Vereinsfunktionär\*innen:

1. Tagungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, regelmäßige Treffen zum fachlichen Austausch wie z.B. Intervisionen, Unterstützung von Forschungsprojekten zu EMDR, Kongresse, Symposien, Kooperation mit Institutionen und Körperschaften im In- und Ausland.
2. Informationsarbeit in der Öffentlichkeit über EMDR, Internetpräsenz, Präsenz in sozialen Medien.
3. Vernetzung von an der Methode interessierten Personen.
4. Bereitstellung qualifizierter Information über EMDR und Präsentation von EMDR gegenüber Interessent\*innen und der Öffentlichkeit.
5. Verwaltung und Nennung sowie bei Anfragen Verweis auf zertifizierte Mitglieder und die durch sie selbst dafür freigegebenen Kontaktdaten auf der Vereinshomepage.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: a) Mitgliedsbeiträge b) Erlöse aus Veranstaltungen c) Spenden, sonstige Zuwendungen d) Subventionen, Förderungen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Personen mit folgenden Qualifikationen sein:

- a.) Psychotherapeut\*innen mit Eintragung in die Liste des Bundesministeriums
- b.) Klinische Psycholog\*innen mit Eintragung in die Liste des Bundesministeriums nach der Novellierung des Psycholog\*innengesetzes 7/2013 oder mit mindestens 80 Stunden Selbsterfahrung in anerkannten Psychotherapiemethoden bei Eintragung vor 7/2013
- c.) Ärzt\*innen mit dem Diplom "Ärzt\*in für Psychotherapeutische Medizin - Psy III" der österreichischen Ärztekammer oder Fachärzt\*innen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, die mindestens das EMDR Einführungsseminar bei EMDREA akkreditierten Trainer\*innen positiv abgeschlossen haben.

Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a.) Personen, die sich für EMDR und seine Anwendungen interessieren und (noch) keine Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, die Vereinstätigkeit aber fördern wollen. Über ihre Aufnahme entscheidet nach individuellem Antrag der Vorstand.
- b.) Personen, die in einer anderen europäischen Fachgesellschaft bereits entsprechend den europäischen Richtlinien die ordentliche Mitgliedschaft besitzen und zusätzlich um die Mitgliedschaft bei der EMDR Fachgesellschaft Österreich ansuchen. Sollte eine Zertifizierung angestrebt werden, so muss diese jedenfalls in dem Land erfolgen, in dem das Mitglied zum Zeitpunkt der Zertifizierung seinen Berufssitz hat.

Ehrenmitglieder können Personen sein, die hierzu wegen besonderer Verdienste (z.B. nach dem Ausscheiden aus aktiven Funktionen) vom Verein ernannt werden.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz, aber kein aktives und passives Wahlrecht - mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum/zur Rechnungsprüfer\*in. Ehrenmitglieder haben dann passives und aktives Wahlrecht, wenn sie die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft auch erfüllen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen, mündigen und volljährigen Personen werden, die mindestens den EMDR Einführungskurs bei einer/m durch die anerkannten internationalen EMDR Fachgesellschaften akkreditierte/n Trainer\*in positiv absolviert haben. Spätestens mit der Zertifizierung zum EMDR Practitioner (= EMDR-Therapeut\*in/ EMDR-Behandler\*in) erfolgt die Aufnahme als Mitglied in der EMDR Fachgesellschaft Österreich, d.h. für die Zertifizierung und die Benutzung des „Practitioner-Zertifikats von EMDR Europe“ nach den Richtlinien der EMDR Fachgesellschaft Österreich in Anlehnung an EMDR Europe ist die Mitgliedschaft in der EMDR Fachgesellschaft Österreich als nationale EMDR Fachgesellschaft Voraussetzung.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Vorstand ohne Nennung von Gründen möglich.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt muss spätestens zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, damit die Mitgliedschaft ab 1.1. des darauffolgenden Jahres erlischt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand auf Grund grober Verletzungen von Mitgliedspflichten/Regelungen der Zuverlässigkeitsvereinbarung (Good Standing Document in der jeweils aktuellen Form, EMDR Europe, [www.emdr-europe.com](http://www.emdr-europe.com)) oder der Ethikrichtlinien (der EMDR Fachgesellschaft Österreich und von EMDR Europe, beides in der jeweils aktuellen Form), außerdem aufgrund unehrenhaften Verhaltens, erfolgen.
3. Der Vorstand kann weiters ein Mitglied ausschließen, wenn es fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung per E-Mail oder Brief sowie einer zweiten Mahnung per eingeschriebenen Brief unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht bezahlt.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes mit dem Status Supervisor\*in oder Trainer\*in erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Hierbei ist zwingend vorgeschrieben, dass zwischen dem Antrag auf Ausschluss und der Generalversammlung mindestens 8 Wochen Frist liegen und dass vom Vorstand mit der auszuschließenden Person in der Frist Gespräche zur Klärung gesucht werden.
5. Mit dem Austritt/Ausschluss der Mitgliedschaft aus der EMDR Fachgesellschaft Österreich verliert das EMDR Europe Zertifikat seine Gültigkeit und damit erlischt auch die Berechtigung, sich EMDR Practitioner (EMDR Europe) zu nennen.

Ebenso ist das Logo von EMDR Europe bzw. der EMDR Fachgesellschaft Österreich von allen Dokumenten sowie ggf. von der Homepage der/des betreffenden Kolleg\*in durch diese/n zu entfernen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. EMDR-Therapeut\*innen/EMDR-Behandler\*innen (EMDR-Practitioner) und EMDR-Supervisor\*innen (EMDR Consultants) werden auf der Therapeut\*innenliste des Vereines geführt. Diese wird regelmäßig in den Vereinsorganen (ggf. Aussendungen (*Zeitung*), Website) veröffentlicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und Ethikrichtlinien des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle ordentlichen und entsprechenden außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu bezahlen.

## § 8 Vereinsorgane - Organe des Vereines

- a.) Generalversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Zertifizierungskommission
- d.) Rechnungsprüfer\*innen
- e.) Ethikkommission
- f.) Schiedsgericht

## § 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen (bei Konsens beider Rechnungsprüfer\*innen) statt. Der Termin und der Ort werden vom Vorstand festgelegt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail (Mail an [office@emdr-fachgesellschaft.at](mailto:office@emdr-fachgesellschaft.at) sowie an [administration@emdr-fachgesellschaft.at](mailto:administration@emdr-fachgesellschaft.at)) einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder, die die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedem Mitglied nur eine Stimme delegiert werden kann.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist sie jedenfalls nach 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse für Veränderungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen sind zulässig.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende, deren/dessen Stellvertreter\*in, oder, wenn diese/r ebenso verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.
10. Das Beschlussprotokoll ist von der/dem Schriftführer\*in oder der Vertreter\*in zu führen und binnen drei Monaten allen Mitgliedern zu übermitteln.

## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a.) Entgegennahme und Genehmigung der Funktionär\*innenberichte b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses c.) Beschlussfassung über den Voranschlag des Budgets d.) Entlastung des Vorstandes e.) Wahl, (und) Abwahl **und Bestätigung** der Funktionär\*innen und der Rechnungsprüfer\*innen f.) Festsetzung der Mitgliedsgebühren g.) Verleihung und Aberkennung der

Ehrenmitgliedschaft h.) Änderung der Statuten und Vereinsauflösung i.) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Tagesordnung.

## **§ 11. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der /dem Schriftführer\*in und der/dem Kassier\*in (plus ggf. Stellvertreter\*innen) Eine weitere Funktion, die auf Anregung des Vorstandes besetzt werden kann, ist die für redaktionelle / wissenschaftliche Arbeit und Vernetzung. Der Vorstand pflegt Austausch mit den deutschsprachigen, europäischen (EMDREA, EMDRIA) und internationalen EMDR-Verbänden.

Weitere Vorstandsmitglieder können für eine bestimmte Zeit und bestimmte, den Vereinszielen in Unterstützung der Vorstandsarbeit dienende Funktionen, kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung unter Beistellung und Beschluss einer Begründung und Funktionsbeschreibung spätestens in der folgenden Generalversammlung einzuholen ist.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/jeder Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Sie ist von der Generalversammlung zu ratifizieren.

5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Der Vorstand wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von ihrem/seiner Stellvertreter\*in schriftlich oder mündlich einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages für das Budget sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Die Vorbereitung der Generalversammlung: Einberufung der ordentlichen Generalversammlung alle zwei Jahre und bei Bedarf einer außerordentlichen Generalversammlung (§9). Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt dies ihre/seine Stellvertreter\*in.

3. Der Vorstand entscheidet über die Entsendung einer/s offiziellen Vertreter\*in der EMDR Fachgesellschaft Österreich in die entsprechenden Gremien von EMDR Europa (Person, Funktionsperiode).

### § 13 Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungskommission besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, von denen mindestens eine den Status „EMDR Consultant (= EMDR-Supervisor\*in) hat.

Die Zertifizierungskommission wird vom Vorstand ernannt und von der Generalversammlung bestätigt (oder bestellt.) Mindestens ein Mitglied sollte nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, hat aber bei Vorstandssitzungen in diesen Angelegenheiten Sitz- und Stimmrecht. Die Zertifizierungskommission legt die Trainings- und Praxisanforderungen in Anlehnung an die Bestimmungen der internationalen Fachvereinigungen für die EMDR-Ausbildung, speziell EMDR Europa als die für die EMDR Fachgesellschaft Österreich relevante, übergeordnete Fachgesellschaft fest und empfiehlt die Zertifizierungen und Rezertifizierungen der EMDR Therapeut\*innen / EMDR Behandler\*innen/ (= EMDR Practitioner) und Supervisor\*innen (= EMDR Consultants) auf der Basis dieser Grundlagen.

Weiters setzt sie diese Anforderungen um bzw. überprüft deren Umsetzung durch die EMDR-Ausbildungsinstitute und Supervisor\*innen. Die Zertifizierungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, deren Inhalt mit einfacher Mehrheit abzustimmen und von Vorstand und Generalversammlung zu ratifizieren ist.

### § 14 Rechnungsprüfer\*innen

1. Beide Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben im Rahmen der Gesetze im Sinne der laufenden Kontrolle zu allen Vereinsunterlagen und allen Gremien Zutritt.

2. Rechnungsprüfer\*innen können aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt werden, ein/e Rechnungsprüfer\*in kann außerdem eine andere fachkompetente Person sein. Sie haben ab der Wahl für die Dauer ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer\*in Sitz und Stimme in der Generalversammlung für finanzielle Angelegenheiten des Vereins.

### § 15 Ethikkommission

1. Die Mitglieder der Ethikkommission üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Übernimmt eine Person eine Funktion in der Ethikkommission, so hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken oder dieser Unabhängigkeit und Unparteilichkeit widersprechen könnten. Die Mitglieder der Ethikkommission haben ab dem Zeitpunkt der Bestellung und während eines Verfahrens im Kontext einer möglichen Verletzung der Ethikrichtlinien der EMDR Fachgesellschaft den Parteien unverzüglich mitzuteilen, wenn es Zweifel an ihrer Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder diesbezügliche Widersprüche geben könnte, falls diese Umstände nicht schon vorab mitgeteilt wurden. Bei Verdacht auf Befangenheit kann jede Partei im Beschwerdeverfahren den Austausch eines oder mehrerer Mitglieder der Ethikkommission beantragen.

2. Die Ethikkommission ist Ansprechpartnerin bei Hinweisen auf Missachtung der ethischen Richtlinien der EMDR Fachgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung, wie sie in der Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich und dem Code of Ethics – Statement of Ethical Principles von EMDR Europe niedergelegt wurden und von jedem Mitglied bei Eintritt als bindend verpflichtend anerkannt wurde. Dies betrifft sowohl Beschwerden von Klient\*innen und

Ausbildungskandidat\*innen, als auch Anfragen von ratsuchenden EMDR-Therapeut\*innen/-behandler\*innen.

3. Die Ethikkommission setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Diese werden vom Vorstand benannt und von der Generalversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestätigt. Mindestens eines der Mitglieder soll den Status EMDR-Therapeut\*in haben und eines der Mitglieder kann Vorstandsmitglied sein. Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten sollten die Mitglieder der Ethikkommission nicht gleichzeitig in leitender Funktion in den EMDR-Ausbildungsinstituten tätig sein. Mitglieder der Ethikkommission können nicht gleichzeitig dem Schiedsgericht angehören. Eine Wiederernennung ist möglich.

4. Die Tätigkeit der Ethikkommission besteht ausschließlich darin, Standpunkte der von der Beschwerde betroffenen Parteien anzuhören und zu klären und gegebenenfalls die betroffenen Parteien zu beraten. Kann keine Klärung oder Einigung erzielt werden oder kommt die Ethikkommission zum Schluss, dass es sich bei der Beschwerde oder Anfrage um grobe Verstöße eines Mitglieds gegen die Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich, des Code of Ethics von EMDR Europe oder der zuständigen Berufsgesetze handelt, übergibt die Ethikkommission die Beschwerde oder Anfrage zur weiteren Beratung und Behandlung an das Schiedsgericht der EMDR Fachgesellschaft Österreich. Die Ethikkommission trifft ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

## § 16 Schiedsgericht

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Übernimmt eine Person ein Schiedsgerichtsamt, so hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken oder dieser Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit widersprechen könnten. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben ab dem Zeitpunkt der Bestellung und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich mitzuteilen, wenn es Zweifel an ihrer Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder diesbezügliche Widersprüche geben könnte, falls diese Umstände nicht schon vorab mitgeteilt wurden. Bei Verdacht auf Befangenheit kann jede Partei im Beschwerdeverfahren den Austausch eines oder mehrerer Mitglieder des Schiedsgerichts beantragen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - insbesondere mögliche Verletzungen der Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich und des Code of Ethics von EMDR Europe - die ihm von der Ethikkommission zur weiteren Bearbeitung vorgelegt werden. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Diese werden vom Vorstand benannt und von der Generalversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestätigt. Mindestens eines der Mitglieder soll den Status EMDR-Therapeut\*in haben und keines der Mitglieder darf Vorstandsmitglied sein. Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten sollen die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht gleichzeitig in leitender Funktion in den EMDR-Ausbildungsinstituten tätig sein. Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht gleichzeitig der Ethikkommission angehören. Eine Wiederernennung ist möglich.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und empfiehlt dem Vorstand, ob und welche Sanktion ausgesprochen werden sollte. Die endgültige Entscheidung trifft der

Statuten der EMDR Fachgesellschaft Österreich nach Generalversammlung am 20.09.2024  
1090 Wien, Garnisongasse 22/6, [www.emdr-fachgesellschaft.at](http://www.emdr-fachgesellschaft.at), [administration@emdr-fachgesellschaft.at](mailto:administration@emdr-fachgesellschaft.at), ZVR-Zahl:884486644

Vorstand. Zusätzlich obliegt dem Vorstand die Umsetzung der Sanktion. In allen Streitigkeiten um Ausbildungs- und Anrechnungsfragen ist ein/e Vertreter\*in der Zertifizierungskommission mit Sitz aber ohne Stimme dem Schiedsgericht beizuziehen. Die bestehende Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich, die Statuten der EMDR Fachgesellschaft Österreich, das Good Standing Dokument, der Code of Ethics und andere die Kooperation nationaler Fachgesellschaften mit EMDR Europe regelnde Bestimmungen sind u.a. Grundlage für die Arbeit des Schiedsgerichts.

### **§ 17 Weitere Organe**

Die Generalversammlung kann für besondere kontinuierliche oder temporäre Aufgaben – sofern diese nicht vom Vorstand und anderen bereits definierten Funktionen zu erledigen sind - spezielle Arbeitsgruppen / Personen benennen, die aus Mitgliedern des Vereins bestehen müssen.

### **§ 18 Abstimmungen per E-Mail bzw. online in Online-Sitzungen**

Bei begründeten Anlässen kann auch eine Abstimmung durch die Vereinsmitglieder über E-Mail und elektronisch in online-Sitzungen unter Wahrung der notwendigen Datenschutz- und Geheimhaltungsrichtlinien erfolgen. Die Ergebnisse solcher Abstimmungen sind ebenso gültig wie Abstimmungen in der Generalversammlung. Ergebnisse der Abstimmungen sind per E-Mail an alle Mitglieder binnen vier Wochen auszusenden. Weiters sind diese Ergebnisse in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

### **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an Trauma Aid Europe [www.traumaaid.org](http://www.traumaaid.org)